

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Johann Paintner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksachen 12/5137, 12/5322 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Förderung einer markt- und standortangepaßten, umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden, pflegenden und entwickelnden Landwirtschaft,“.

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Maßnahmen der Dorferneuerung, soweit sie für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;“.

c) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 4 bis 6.'

Bonn, den 30. Juni 1993

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Mit der Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für eine bundesweite Förderung landwirtschaftlicher Produktionsweisen, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende Produktionsverfahren (flankierende Maßnahmen/Amtsblatt der EG Nr. L 215 S. 85 vom 30. Juli 1992) vorgesehen und zu deren Förderung die Mitgliedstaaten verpflichtet sind.

Die Beschränkung auf eine „markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung“ würde der Verpflichtung dieser Verordnung nicht entsprechen.

Maßnahmen der Dorferneuerung werden derzeit als „sonstige Maßnahmen“ des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d gefördert, die zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind. Die sich rasch ändernden strukturellen Bedingungen in der Land- und Forstwirtschaft (nicht zuletzt auch die Strukturverhältnisse in den neuen Bundesländern) machen es notwendig, Maßnahmen der Dorferneuerung aus dem genannten Tatbestand herauszulösen und als eigenständigen Förderungsgegenstand zu verankern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Gesetzes soll u. a. dazu beigetragen werden,

- die Dörfer als Standorte einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und
- die Standortbedingungen so zu gestalten, daß für die in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen Erwerbsalternativen auch außerhalb der Nahrungsmittelproduktion geschaffen und gesichert werden.

Mit der ausdrücklichen Festlegung auf für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsame Maßnahmen der Dorferneuerung wird klargestellt, daß diese Maßnahmen nicht in Konkurrenz stehen mit Maßnahmen der Städtebauförderung, der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderen Maßnahmen zur Weiterentwicklung ländlicher Räume.

Neue Maßnahmen auf Grund der Gesetzesänderung werden erst durch vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zu beschließende Förderungsgrundsätze wirksam.